

Benutzungsordnung*

für die Sängerhalle der Ortsgemeinde Gabsheim

6.10.2005

§ 1

Allgemeines

Die Sängerhalle ist Eigentum der Ortsgemeinde Gabsheim. Die Sängerhalle wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des aufgestellten Benutzerplanes für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde Gabsheim und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem, kulturellem oder unterhaltendem Charakter zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird die Sängerhalle nach dieser Benutzungsordnung den Einwohnern von Gabsheim und bei Vorliegen des **Ortsgemeinderatsbeschlusses** für auswärtige Gruppen, Vereine und Privatpersonen bereitgestellt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung der Sängerhalle ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gabsheim zu beantragen. Sie erfolgt bei Einwohnern von Gabsheim und bei Gruppen, Vereinen und Privatpersonen aus den Nachbarorten durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sängerhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sängerhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Sängerhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
5. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Sängerhalle steht dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gabsheim sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung und Benutzerplan

1. Die Benutzung der Sangerhalle wird von der Ortsgemeinde Gabsheim in einem Benutzerplan geregelt. Zur Benutzung fur den Ubungs- und Wettkampfbetrieb des TuS Gabsheim steht die Sangerhalle von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr zur Verfugung, wenn fur jede einzelne Inanspruchnahme mindestens 4 Benutzer(Innen) vorhanden sind. Die Benutzungszeit endet um 23.00 Uhr. Die naheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Gabsheim zulassig.
3. Uber die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Ortsburgermeister oder sein Vertreter.
4. Die Ortsgemeinde Gabsheim stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung durch den TuS Gabsheim und dem Gesangverein Gabsheim im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde Gabsheim rechtzeitig mitzuteilen.
5. Der Benutzerplan wird jahrlich, um moglichen neuen andernden Benutzungswunschen gerecht zu werden, uberpruft und im November des lfd Jahres fur das folgende Kalenderjahr aufgestellt. **Alle Gabsheimer Vereine** sind im Benutzungsplan einzubauen.

§ 5

Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absatzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer mussen die Sangerhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Aufgange, des Fubodens, des Sportbodens, der Wande sowie aller Einrichtungsgegenstande, ist besonders zu achten. Die Benutzer mussen dazu beitragen, dass die Kosten fur die Unterhaltung, Wartung und den Betrieb der Sangerhalle so gering wie moglich gehalten werden. Die Sangerhalle ist besenrein zu verlassen.
3. In den Fallen, in den ein Verantwortlicher des Hausherrn nicht oder nur teilweise zur Verfugung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit dem Benutzern die Bestellung eines Verantwortlichen vereinbart, der die Aufsicht wahrzunehmen hat. Beschadigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort dem Hausherrn oder seinem Beauftragten zu melden.

4. Die Benutzung der Sangerhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Rume, Einrichtungen und Gerate zu beschranken, die zur Durchfuhrung des ungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
5. Das Parken im Hof der Sangerhalle ist nicht gestattet; erlaubt ist das Be- und Entladen bzw. nur fur Veranstalter frei.
6. **Die Schlussel werden nur an die verantwortlichen Leiter der Gruppe ausgegeben. Bei Weitergabe ohne Information des Burgermeisters oder dessen Vertreters wird der Schlussel eingezogen. Bei Verlust der Schlussel, der unverzuglich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden muss, haftet der Unterzeichner fur alle dadurch entstandenen Schaden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls nderung der Schlieanlage.** Alle ausgegebene Schlussel sind zur Bestandskontrolle auf Anforderung der Ortsgemeinde vorzulegen.

§ 6

Ordnung des Sportbetriebes

1. Die Durchfuhrung des ungs- und Wettkampfbetriebes durch den TuS Gabsheim richtet sich nach § 4, Absatz 1 der Benutzerordnung und setzt die Bestellung eines **verantwortlichen Leiters voraus.**
2. ber die Benutzbarkeit im Einzelfalle, insbesondere die Benutzungszeiten fur ffentliche Veranstaltungen an Werktagen und Sonn- und Feiertagen und fur Sportveranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen hat der Hausherr oder sein Beauftragter die Entscheidung.
3. Alle Gerate und Einrichtungen der Sangerhalle sowie ihre Nebenrume durfen nur ihrer Bestimmung gema benutzt werden.
4. Fur das Wechseln der Kleider mussen die vorhandenen Umkleiderume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschrume erfolgt durch den ungsleiter.
5. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sangerhalle und ihre Nebenrume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
6. Fundsachen sind umgehend beim Hausherrn oder seinem Beauftragten abzugeben.

§ 7

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. Die Sangerhalle steht dem TUS Gabsheim nach Magabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfugung, soweit sie fur den ungs- und Wettkampfbetrieb von montags bis freitags benutzt wird. Die Buhne steht dem Gesangsverein kostenfrei mittwochs zur Verfugung, soweit sie fur die werktaglichen Singstunden benutzt wird. **Weitere Nutzungsrechte: Siehe Benutzerplan.** Alle sozialen und gemeinnutzigen Veranstaltungen, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vereine, Gruppierungen und Veranstaltungen der Ortsgemeindegremien sind entgeltfrei. Die Regelung gilt nicht fur gewerbliche Veranstaltungen.
2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs.1 fallt neben der gebuhren- und mietfreien Benutzung der Sangerhalle und ihrer Nebenrume auch das Benutzen der

Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.

3. Die Kosten für die Beseitigung ungewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 8

Festsetzung einer Miete

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben. Für die Gebührenordnung für die Benutzung der Sängerhalle, von Räumlichkeiten und Einrichtungen ergeht ein besonderer Beschluss des Ortsgemeinderates der Gemeinde Gabsheim.
2. Die Benutzungsgebühr ist ohne weitere Aufforderung 10 Tage im Voraus zu zahlen.

§ 9 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Gabsheim überlässt dem Benutzer die Sängerhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde Gabsheim nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Gabsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Gabsheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Gabsheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde Gabsheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Gabsheim an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme der Sängerhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2).

§ 10

Änderung der Benutzerordnung von der Gemeinde immer möglich.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.11..2005 in Kraft.

55288 Gabsheim den 6.10.2005




Hans Klaus Meier

Ortsbürgermeister